

Vermietungsordnung

für das

Evang. Gemeindehaus Königsbach

- 1. Verhalten im und um das
Gemeindehaus**
- 2. Heizung, Beleuchtung, Fahrstuhl**
- 3. Raumordnung und Reinigung**
- 4. Küchenordnung**
- 5. Schlüsselvergabe**
- 6. Ausleihbedingungen**
- 7. Private Feiern**
- 8. Beerdigungskaffee**
- 9. Vermietung an Vereine etc.**
- 10. Überlassung an christliche Vereine**

Königsbach, im Juli 2008

1. Verhalten im und um das Evang. Gemeindehaus Königsbach

1.1 Auf andere Veranstaltungen, Gruppen und Kreise ist Rücksicht zu

nehmen.

- 1.2 Schäden sind spätestens am folgenden Tag im Pfarramt zu melden.
- 1.3 Rauchen ist im ganzen Gebäude nicht gestattet.
- 1.4 Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Küchenabfälle sind mitzunehmen.
- 1.5 Die Räume sind so zu hinterlassen, wie in der Raumordnung beschrieben.
- 1.6 Beim Verlassen des Evang. Gemeindehauses ist das Licht zu löschen, die Temperaturregler umzustellen auf ☺△ und die Eingangstür und der Fahrstuhl abzuschließen.
- 1.7 Auf dem Gelände des Evang. Gemeindehauses Königsbach ist auf Anwohner Rücksicht zu nehmen.

2.Heizung, Beleuchtung, Fahrstuhl

- 2.1 Die Heizung und die komplette Haustechnik wird nur vom dafür autorisierten Fachmann programmiert.
- 2.2 Die Räume des Evang. Gemeindehauses dürfen nur von Gruppen benützt werden, die einen Verantwortlichen benannt haben. Die Verantwortlichen einer Gruppe sind für den sparsamen Umgang mit Energie (Heizung und Beleuchtung) zuständig.
- 2.3 Der Kirchengemeinderat legt großen Wert auf Umweltschutz und erwartet deshalb, dass
 - a) die Fenster im Winter nur zur Stoßlüftung geöffnet werden,
 - b) die Beleuchtung dem notwendigen Bedarf angepasst wird.
- 2.4 Die Heizkörper sollen mit dem neben der Tür angebrachten Temperaturregler rechtzeitig aufgedreht werden. (Der Saal benötigt im Winter ca. 2 Stunden Aufwärmphase.)
- 2.5 Nach Ende einer Veranstaltung sind die Temperaturregler auf ☺△ einzustellen.
- 2.6 Kinder unter 12 Jahren dürfen ohne Begleitung Erwachsener den Aufzug nicht benutzen.

3.Raumordnung und Reinigung

- 3.1 Jede Gruppe hinterlässt ihre Bestuhlung ordentlich (siehe Plan). Die Folgegruppe ist für die eigene Bestuhlung verantwortlich (Gruppenräume). Alle benutzten Gegenstände sind an den dafür vorgesehenen Platz zu räumen.
- 3.2 Die Reinigungsgeräte und Putzmittel befinden sich
 - a) für das 1. OG im Materialraum hinter dem Bewegungsraum
 - b) für das 2. OG im Stuhlraum. Die Räume sind nach der Benutzung in besenreinem, abfallfreiem Zustand zu verlassen. Auf die Beleuchtungs- und Heizungsordnung wird verwiesen.

4. Küchenordnung

**Die Küche darf nur nach gründlicher Einweisung durch
vom Pfarramt Beauftragte benutzt werden!**

- 4.1 Benutztes Geschirr und Besteck abwaschen und gemäß Beschriftung einräumen.
- 4.2 Reinigung der Kaffeemaschine nach Benutzung
- 4.3 Reinigung der Geschirrspülmaschine (siehe ausgehängte Anleitung)
- 4.4 Thermoskannen ausspülen und auf den Kopf stellen, austrocknen lassen
- 4.5 Alle Oberflächen feucht abwischen
- 4.6 Zerbrochenes Geschirr im Pfarramt bei der Sekretärin melden und bezahlen
- 4.7 Kühlschränke nach Gebrauch leeren und offen lassen
- 4.8 Fußboden nass wischen und abziehen
- 4.9 Benutzte Küchengeräte reinigen
- 4.10 Eigenentsorgung des Mülls
- 4.11 Sämtliche Lebensmittel sind mitzunehmen.

5. Schlüsselvergabe

- 5.1 Jeder Mitarbeiter einer regelmäßig im Evang. Gemeindehaus stattfindenden Gruppe erhält einen Schlüssel für den speziellen Nutzungsbedarf gegen Pfand.
- 5.2 Die Schlüssel sind nach Beendigung der Mitarbeit zurückzugeben.
- 5.3 Wer für Einzelfälle einen Schlüssel benötigt, erhält diesen im Pfarrbüro gegen Pfand.**

6. Ausleihen von Geräten aus dem Eigentum der Kirchengemeinde

- 6.1 Möbel und Geräte sind Eigentum der Kirchengemeinde und dienen dem kirchlichen Gebrauch.
- 6.2 Um Schäden und Ausfälle zu vermeiden, werden Möbel und Geräte der Kirchengemeinde nicht an Privatleute ausgeliehen.

7. Private Feiern

- 7.1 Das Evang. Gemeindehaus ist für den Gemeindeaufbau der Evang. Kirchengemeinde errichtet worden. Deshalb hat die Nutzung für Gemeindeveranstaltungen stets Vorrang. In Einzelfällen, d. h. maximal 15 mal pro Jahr, steht das Gemeindehaus für private Feiern von

Mitarbeitern zur Verfügung. Sind durch diese Anlässe regelmäßig stattfindende Gemeindeveranstaltungen oder Gruppenstunden betroffen, so müssen vor einer Zustimmung durch den Kirchengemeinderat die betroffenen Mitarbeiter gehört und eine Lösung mit ihnen gefunden werden.

7.2 Eine Nutzungsmöglichkeit haben (maximal 3 Mal in 5 Jahren):

7.2.1 derzeitige und ehemalige Mitglieder des Kirchengemeinderats,

7.2.2 Mitarbeiter in der Kirchengemeinde, die längerfristig eine Aufgabe übernommen haben,

7.2.3 Mitarbeiter, die zur Übernahme von zeitlich begrenzten Aufgaben bereit sind, solange sie mitarbeiten,

7.2.4 Kinder und Ehegatten der unter 7.2.1-3 Genannten

7.2.5 Als Nutzungsentgelt werden folgende Sätze erhoben:

Grundmiete für den großen Saal:	75 €
(Zusätzliche) Anmietung des Toberaums	25 €
nur Foyer	35 €
Küchenbenutzung	25 €
Heizung (im WinterHJ 15.10. bis 15.04.)	25 €
Toberaum plus Teeküche	35 €
Gruppenraum plus Teeküche	35 €
Heizung (im WinterHJ 15.10. bis 15.04.)	25 €

7.2.6 Die Räume sind selbst herzurichten und in einem einwandfreien Zustand zu verlassen. Die ursprüngliche Stuhlordnung (siehe Plan) muss wiederhergestellt werden, die Böden sind zu fegen und feucht zu wischen. Die Küche darf nur unter Anleitung einer sachkundigen Person benützt und muss in gereinigtem Zustand übergeben werden. Näheres regelt die Küchenordnung.

7.2.7 Die Vergabe für eine private Nutzung darf frühestens **sechs Monate**

vor dem gewünschten Termin erfolgen und geschieht durch den Kirchengemeinderat.

7.3 Außerdem haben eine Nutzungsmöglichkeit (1 Mal in 2 Jahren):
Nachbarn der Haushalte in den Häusern Kirchstraße, 8, 7 und 11.
(Bedingungen siehe 7.2.5 bis 7.2.7)

7.4 Konfirmationen

Das Konfirmationswochenende wird von der Kirchengemeinde für private Konfirmationsfeiern von Mitarbeitern freigehalten. Eine Zusage kann frühestens bei der Anmeldung zur Konfirmation erfolgen. Bei mehreren Anträgen entscheidet das Los.

8. Beerdigungskaffee

8.1 In Absprache mit dem Pfarrbüro kann der große Saal für Beerdigungskaffees kurzfristig gemietet werden.

8.2 Die Bewirtung erfolgt in Eigenregie, jedoch nur nach vorheriger

Einweisung in die Benutzung der Küche durch eine vom Kirchengemeinderat autorisierte Person (in der Regel die Putzfrau).

8.3 Als Nutzungsentgelt werden 100€ erhoben, die im Voraus zu entrichten sind.

8.4 Mitarbeiter der Kirchengemeinde (Definition s. Punkt 7.2) zahlen 50€.

9. Vermietung an Vereine

9.1 An Vereine wird das Gemeindehaus nur vermietet, wenn die geplante Veranstaltung nicht der Gewinnerwirtschaftung dient.

9.2 Vermietung an Vereine:

Grundmiete großer Saal	200 €
Jugendveranstaltungen	100 €
Heizung (im Winter ...)	25 €
Küchenbenutzung	25 €
für Veranstaltungen von maximal 6 Stunden	100 €
Dauer (einschließlich Vor- und Nachbereitung)	
Jugendveranstaltungen	50 €

9.3 Die Räume sind selbst herzurichten und in einem einwandfreien Zustand zu verlassen. Die ursprüngliche Stuhlordnung (siehe Plan) muss wiederhergestellt werden, die Böden sind zu fegen und feucht zu wischen. Die Küche darf nur unter Anleitung einer sachkundigen Person benützt und muss in gereinigtem Zustand übergeben werden. Näheres regelt die Küchenordnung.

9.4 Die Vergabe für eine private Nutzung darf frühestens sechs Monate vor dem gewünschten Termin erfolgen und geschieht durch den Kirchengemeinderat.

10. Überlassung von Gemeinderäumen an christliche Verbände, Vereine und den Kirchenbezirk

Die Vergabe des Gemeindehauses an Verbände und Vereine, die zum CVJM oder AB-Verein gehören sowie für Veranstaltungen des Kirchenbezirks kann nach der Jahresplanung im Oktober/November eines jeden Jahres, frühestens aber sechs Monate vor der Veranstaltung geschehen. Es wird hierfür kein Nutzungsentgelt erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Punkt 9.3 (Vermietung an Vereine)